

AGB Vermietung Wagen / Festmobiliar Waynes



Transport Wagen

Der Transport des Wagens ist Sache des Mieters (Hin und zurück). Der Wagen ist **nicht** eingelöst und darf nur mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug transportiert werden (max. 30km/h).

Der Abstellplatz des Wagens ist am: Glärnischweg 18, 8107 Buchs ZH

Die Abmessung des Wagens ist: 6m x 2.30m x 4m (LxBxH) ohne Diechsel

Versicherung

Die Versicherung des Wagens, des dazugehörenden Materials und der sonstig gemieteten Ware ist während der gesamten Mietdauer Sache des Mieters. Die Mietdauer beginnt bei Übergabe des Mietobjekts durch den Vermieter und dauert bis zur Ablieferung des kompletten Materials durch den Mieter. Fehlendes oder defektes Material wird zu dem aktuellen Wert und einem zusätzlichen Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Der Versicherungswert (Neuwert) des Wagens beträgt: CHF 30'000.00

Reinigung

Die Bar muss in "besenreinem" Zustand abgeliefert werden. Abfall, Altglas etc. muss fachgerecht entsorgt werden. Zusätzliche Abfallentsorgung durch den Vermieter wird in Rechnung gestellt.

Festmobiliar / Geräte / usw. müssen in gereinigtem Zustand abgeliefert werden. Zusätzliche Reinigung durch den Vermieter wird in Rechnung gestellt.

Stellplatz für den Wagen

Der Wagen braucht immer einen waagrechten, festen Untergrund.

Elektroanschluss: 220V Stromkabel 1.5m wird mitgeliefert.

AGB Vermietung Wagen / Festmobiliar Waynes



Aufstellen / Betrieb / Abbauen

Beim Aufbau der Bar/Zelt ist eine Aufsichtsperson des Vermieters anwesend. (im Mietpreis enthalten)

Für den Auf-/ Abbau ist der Mieter zuständig sowie für die Abholung und das Retourbringen der gemieteten Ware.

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt für andere als dem eingangs aufgeführten Anlases zu gebrauchen, es anderen Personen zu überlassen oder in Untermiete weiterzugeben. Der Mieter hat das Mietobjekt während der Mietdauer mit aller Sorgfalt zu gebrauchen. Der Mieter hat sämtliche notwendigen Massnahmen zu treffen, um das Mietobjekt vor Einwirkungen und Schädigung durch Dritte, welche nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsgemässen Gebrauch des Mietobjekts, insbesondere Vandalismus, stehen, zu schützen. Wird das Mietobjekt beschädigt oder verändert, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend darüber zu informieren. Allfällige Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietobjekts anwendbaren Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

Vorabklärungen

Der Mieter ist verantwortlich für die Wahl des Standortes. Es muss darauf geachtet werden, dass keine wichtigen Zufahrten versperrt werden wie z.B. Feuerwehr...

Es ist Sache des Mieters, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Annulation des Vertrages

Bei Rücktritt des Vertrages aus irgendwelchen Gründen wird ein Anteil des Mietpreises verrechnet. Sowohl der Vermieter als auch der Mieter haben Recht, bis 20 Tage vor Mietbeginn einseitig vom Vertrag zurückzutreten, ohne ersatzpflichtig zu werden.

Bei einer Annulation weniger als 20 Tage vor Mietbeginn schuldet der Mieter dem Vermieter folgenden Betrag des totalen Mietzinses.

Bis **20** Tage vor Mietbeginn: **00%** des Mietzinses

Bis **10** Tage vor Mietbeginn: **50%** des Mietzinses

Bis **02** Tage vor Mietbeginn: **80%** des Mietzinses

AGB Vermietung Wagen / Festmobiliar Waynes



Erfolgt kein rechtzeitiger Vertragsrücktritt, schuldet der Mieter dem Vermieter den vollen Mietzins (100%).

Preis

Entnehmen sie der separaten Preisliste.

Kautiion: CHF 300.00

Der Gesamtbetrag (Miete und Kautiion) muss bar bei der Übernahme des Wagens/Mobiliars bezahlt werden. Die Kautiion wird bei der Rückgabe des Wagens/Mobiliars zurückerstattet, sofern diese keine Mängel aufweist.

Allgemeines / Zubehör

Wagen/Zelt:

- Es ist untersagt das Dach des Barwagen zu besteigen.
- Es ist untersagt mit jeglichen Schreibern oder Klebebänder im oder ausserhalb des Wagens zu beschriften oder kleben.
- Die Befestigung von jeglichen Gegenständen an den "Ringhaken-Halterungen" unterhalb des Daches sind strikt untersagt.
- Grillieren, sowie das Entzünden von Feuer und Feuerwerkskörper innerhalb des Wagens ist strikt untersagt.
- Die Getränke werden vom Mieter organisiert. Die Bierzapfanlage ist in der Miete inbegriffen (exkl. Aligal-Gas)

Restliches Mobiliar:

- Durch Fahrlässigkeit beschädigtes Mobiliar wird durch ein neues ersetzt. Die Kosten dafür trägt der Mieter.
- Gefundene Mängel sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- Fehlendes oder defektes Material wird durch den Vermieter, auf Kosten des Mieters, ersetzt oder repariert! Ersatz anderer Art oder Qualität wird nicht angenommen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, das vermietete Material nur für dessen üblichen Verwendungszweck zu benutzen und nichts zu tun oder zuzulassen, was es beschädigen könnte. Er stellt insbesondere die elektrische Installation mit der nötigen Leistung und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

AGB Vermietung Wagen / Festmobiliar Waynes



Anwendbares Recht:

Auf diese Vereinbarung ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts. Für sämtliche Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz des Vermieters zuständig.